

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 4

Artikel: Arten und Ansätze der Familienzulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arten und Ansätze der Familienzulagen

Stand 1. Januar 1989

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Im Verlaufe des Jahres 1988 sind die Familienzulagenregelungen erneut in verschiedenen Kantonen verbessert worden. Die Kantone Aargau und Zug nahmen eine Teilrevision ihrer Gesetze vor. Im wesentlichen handelt es sich um Änderungen bezüglich Begriff des Kindes sowie Anspruch bei Teilzeit- und Kurzarbeit. In den Kantonen Thurgau und Zug wurde der Anspruch für im Ausland lebende Kinder neu geregelt. Die Geburtszulagen wurden in den Kantonen Schaffhausen und Waadt heraufgesetzt. Die Kantone Aargau, Obwalden, Waadt und Zug haben die Kinderzulagen erhöht. Im Kanton Tessin werden die Ansätze aufgrund der Teuerungsklausel im Gesetz alljährlich festgelegt. Die Ausbildungszulagen erfuhren in den Kantonen Waadt und Zug eine Heraufsetzung.

Der Kanton Thurgau hat den Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse gesenkt.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Im Kanton Wallis haben Nichterwerbstätige, deren Einkommen die Grenze gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht übersteigt, Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Arbeitnehmer (s. Tabelle a).

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltzulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 95 Franken für die ersten beiden Kinder und von 105 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 115 Franken für die ersten beiden Kinder und von 125 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 26 000 Franken zuzüglich 3600 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3000, höchstens aber um 6000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

(Die Angaben wurden der «ZAK», Heft 1. Januar 1989, entnommen.)

a. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Beträge in Franken

Kanton	Kinder- zulage	Ausbildungs- zulage ¹¹	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
Aargau	120	–	16	20/25	–	1,5
Appenzell A.Rh.	110	–	16	18/25	–	2,0
Appenzell I.Rh.	110/120 ²	–	16	18/25	–	2,1
Basel-Land	100	120	16	25/25	–	1,9
Basel-Stadt	100	120	16	25/25	–	1,2
Bern	115	–	16	20/25	–	1,8
Freiburg	120/135 ²	180/195 ²	15	20/25	600 ⁷	2,25
Genf	100/125 ³	210	15	20/25	725 ⁷	1,5
Glarus	110	–	16	18/25	–	1,9
Graubünden	110	130	16	20/25 ⁶	–	1,75
Jura	80/100 ⁴	100	16	25/25	–	2,5
Luzern	120	160	16	18/25	500	1,9 ¹⁰
Neuenburg ¹³	110/135 160/210	140/165 190/240	16	20/25 ⁶	600	1,8
Nidwalden	125/150 ²	–	16	18/25	–	1,85
Obwalden	120	–	16	25/25	–	2,0
St. Gallen	100/145 ²	–	16	18/25	–	1,5 ¹⁰
Schaffhausen	100	150	16	18/25	600 ⁸	1,25 ¹⁰
Schwyz	120	–	16	20/25 ⁶	600	2,0
Solothurn	120	–	16	18/25 ¹²	500	1,8
Tessin	145	–	16	20/20	–	2,5
Thurgau	100	120	16	18/25 ⁶	–	1,7
Uri	100	–	16	20/25 ⁶	300	2,2
Waadt ¹⁴	110 ⁵	150 ⁵	16	20/25 ⁶	700	1,9
Wallis	140/196 ²	196/252 ²	16	20/25	700 ⁷	– ⁹
Zug	130/180 ²	–	16	20/25	–	1,6 ¹⁰
Zürich	100	–	16	20/25	–	1,0

- ¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- ⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵ Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 150 Franken.
- ⁶ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.
- ⁷ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- ⁸ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 43 000 Franken nicht übersteigt.
- ⁹ Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- ¹⁰ Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende.
- ¹¹ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- ¹² Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- ¹³ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ¹⁴ Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höheren Ansätze der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichten: 120 Franken Kinder-, 160 Franken Ausbildungszulage und 1500 Franken Geburtszulage.

b. Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Tabelle a).

Beträge in Franken

Kanton	Kinder- zulage	Ausbil- dungszulage	Altersgrenze		Ge- burts- zulage	Zulageberechtigte Kinder
			allge- meine	beson- dere ¹		
	Ansatz je Kind und Monat					
Aargau	120	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
Appenzell A.Rh.	110	–	16	18/25	–	alle
Appenzell I.Rh.	110/120 ²	–	16	18/25	–	alle
Basel-Land ⁵	100	120	16	20/20	–	alle ausser Pflegekindern
Basel-Stadt	100	120	16	25/25	–	alle ausser Pflegekindern
Bern	115	–	16	18/25	–	eheliche und Adoptivkinder
Freiburg	120/135 ²	180/195 ²	15	20/25	600	alle
Genf	60/75 ³	–	15	15/15	–	alle ausser Pflegekindern
Glarus	110	–	16	18/25	–	alle
Graubünden	110	–	16	16/16	–	alle
Jura	80/100 ⁴	–	15	15/15	–	alle
Luzern	120	160	16	18/25	500	alle
Neuenburg ⁹	110/135 160/210	–	16	16/16	600 ¹⁰	alle
Nidwalden	125/150 ²	–	16	18/25	–	alle
Obwalden	120	–	16	25/25	–	alle
St. Gallen	100/145 ²	–	16	18/25	–	alle
Schaffhausen	100	150	16	18/25	600 ⁶	alle
Schwyz	120	–	16	20/25	–	alle
Solothurn	120	–	16	18/25 ⁸	500	alle
Tessin	145	–	16	20/20	–	alle
Thurgau	100	–	16	16/16	–	alle
Uri	100	–	16	20/25	300	alle
Waadt	110 ¹¹	–	16	16/16	–	eheliche und Adoptivkinder
Wallis	140/196 ²	196/252 ²	16	20/25	700	alle
Zug	130/180 ²	–	16	20/25	–	eheliche und Adoptivkinder
Zürich	100	–	16	16/16	–	alle

- ¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ² Der erste Ansatz gilt für die beiden ersten Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- ⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵ Die Grenzgänger sind den Arbeitnehmern, die mit ihrer Familie in der Schweiz leben, gleichgestellt.
- ⁶ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 43 000 Franken nicht übersteigt.
- ⁷ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- ⁸ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- ⁹ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ¹⁰ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.
- ¹¹ Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höhere Zulage der kantonalen Familienausgleichskasse (120 Fr.) auszurichten.